

## **Satzung**

### **zur**

#### **1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“**

(Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) sowie §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 03.12.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 25.06.2015 beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

##### **1. § 41 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

##### **2. In § 43 Abs. 1, 1. Halbsatz wird die Bezugnahme auf die Satzungsregelung zum Veranlagungszeitraum wie folgt korrigiert:**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 42 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

##### **3. In § 44 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:**

- (1) Nach § 43 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und über einen vom AZV „Wilde Sau“ genehmigten Unterzähler ermittelt wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist durch geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen unter Beachtung der „Vorschriften des AZV „Wilde Sau“ für den Einbau eines Unterzählers“ zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

##### **4. In § 44 Abs. 3 wird werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.**

##### **5. In § 44 Abs. 5 wird werden die Sätze 6 und 7 gestrichen.**

**6. In § 44 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:**

- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen sind bis zum Ablauf des Abrechnungszeitraumes (31.12. des jeweiligen Jahres) zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

**7. In § 46 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Die jährliche Grundgebühr für dezentrale Abwasseranlagen gemäß § 45 Abs. 1 beträgt  
38,08 € pro Jahr

**8. § 46 wird um folgenden neuen Abs. 7 ergänzt:**

- (7) Für die Einleitung von Wasser, das nach § 7 Abs. 10 dieser Satzung nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt, werden keine Gebühren erhoben. Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen von Verträgen, die zwischen dem AZV „Wilde Sau“ und dem Einleiter abzuschließen sind.

**9. § 51 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

2. die Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Anlagen

**10. § 51 Abs. 2, 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Jeweils zum 10.01. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres hat der Gebührenpflichtige dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen:

**11. In § 51 Abs. 2, 2. Unterpunkt wird die Bezugnahme auf die Satzungsregelung zu Einleitbeschränkungen wie folgt korrigiert:**

2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4);

**Artikel 2**  
**§ 56 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wilsdruff, 03.12.2015

---

Andreas Clausnitzer  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 03.12.2015.

---

Andreas Clausnitzer  
Verbandsvorsitzender